

46. 1. Aushilfsweise Geltung des § 12 Abs. 1 UnlWG. gegenüber anderen schwereren Strafgesetzen.

2. Fällt unter § 12 Abs. 1 das, wer Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, nur, um geeignete Muster zur Erforschung fremder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse zu erlangen?

Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (RGBl. 1909 S. 499) — UnlWG. — § 12 Abs. 1, § 17 Abs. 1 und 2, §§ 20, 23.

StGB. § 266 Abs. 1 Nr. 2.

III. Straffenat. Ur. v. 5. Februar 1914 g. R. III 1236/13.

I. Landgericht Hamburg.

Die Angeklagten St. Sch. und R. Sch., Inhaber einer Metallwarenfabrik, schlossen am 7. April 1911 mit R., dem Angestellten in einem gleichartigen Betrieb, einen Vertrag, in dem sie ihm einen Anteil am Reingewinn ihres Geschäfts und das Recht späteren Eintritts gewährten, und gaben ihm ein größeres Darlehen gegen die Verpflichtung, seine Kenntnisse im vollen Umfang in ihren Dienst zu stellen. R. hat darauf die Bezugsquellen, Einstandspreise und Kunden seiner Firma den Angeklagten mitgeteilt und ihnen auch 25 „Musterpakete“, der Firma gehörig, teils ohne jede Bezahlung, teils zu sehr geringen Preisen geliefert. R. wurde wegen Untreue nach § 266 Abs. 1 Nr. 2 StGB. und wegen eines Vergehens nach § 17 Abs. 1 UnlWG. verurteilt. Seine Revision ist verworfen worden. Den Revisionen der Angeklagten St. Sch. und R. Sch., die je wegen eines Vergehens nach § 12 Abs. 1 UnlWG. verurteilt worden sind, ist stattgegeben aus folgenden

Gründen:

„Die Strafkammer erachtet für erwiesen, daß der Vertrag vom 7. April 1911 von den Angeklagten Sch. nur zu Zwecken des Wettbewerbes abgeschlossen wurde, um ihr Geschäft im Wettbewerb zu fördern, und daß sie ohne Bedenken die Mitteilung von Bezugsquellen, Einstandspreisen und Kunden von R. entgegengenommen haben. Da indes dahingestellt bleiben könne, ob die Angeklagten Sch. tatsächlich mit Hilfe der umsonst oder zu billig überlassenen Muster Wettbewerb betrieben haben, die Muster aber geeignet seien, den

Wettbewerb der Angeklagten Sch. wirksam zu dienen, seien sie aus § 12 UnlWG. zu bestrafen, weil sie bei dem Bezug von Waren durch R. eine Bevorzugung erlangt hätten.

Diese Annahme begegnet rechtlichen Bedenken. Die Vorschrift in § 12 UnlWG. stellt sich als ein Sondergesetz dar. Es ist nur anwendbar, „soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt wird“. Bei Beratung des Gesetzes in der Reichstagskommission, KommBer. S. 31, 32 flg., ist darauf hingewiesen worden, daß die im einzelnen Falle etwa in Betracht kommenden Bestimmungen des Strafrechts, insbesondere die Bestimmungen über Betrug und Untreue, vorbehalten bleiben. Die Strafkammer findet eine strafbare Tätigkeit der Angeklagten nur darin, daß sie zum Zwecke des Wettbewerbes die 25 Muster sendungen, die der Angestellte R. durch eine strafbare Handlung an sich gebracht und darüber verfügt hatte, an sich nahmen. Je nach der noch näher festzustellenden äußeren und inneren Gestaltung der Tätigkeit der Angeklagten Sch. vor und nach der Handlung des R. kann darin ein nach dem Strafgesetze mit schwererer Strafe zu ahndendes Vergehen der Angeklagten Sch. gefunden werden.

Der Vertrag vom 7. April 1911 zielte, wie das Urteil annimmt, dahin, den Angestellten R. zu einer nach § 17 Abs. 1 UnlWG. strafbaren Handlung zu bestimmen (§ 20 daf.). Dem R. ist auch der Tatbestand des § 17 Abs. 1 rechtsbedenkensfrei nachgewiesen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß, wenn den Angeklagten auch der Tatbestand des § 17 Abs. 2 nicht nachgewiesen werden kann, ihre Strafe doch aus einem anderen Gesetze als § 12 zu entnehmen ist, der eine geringere Strafe androht (vgl. § 12 verb. mit § 23 UnlWG. im Verhältnis zu §§ 17, 20).

Endlich ist der Revisionsbegründung der Angeklagten Sch. in der Annahme beizutreten, daß das Tatbestandserfordernis „beim Bezuge von Waren“ nicht einwandfrei nachgewiesen ist. Zwar sagt das Urteil: „Mindestens wollten die Angeklagten Sch. durch den Vertrag vom 7. April 1911 erreichen, daß R. sie beim Bezuge von Muster sendungen bevorzuge, indem er diese entweder unentgeltlich oder zu bedeutend niedrigerem Preise überließ und zwar unlautererweise, indem er dies hinter dem Rücken seines Chefs und in strafbarer Weise tat“. Diese Feststellungen, die unter Umständen die An-

nahme einer Teilnahme an einem Vergehen der Untreue zu rechtfertigen vermögen, lassen ebensowenig wie die übrigen Darlegungen des Urteils ersehen, welche Gegenstände Inhalt der Musterfundungen und zu welchem Zwecke sie bestimmt waren. Musterfundungen können Warenfundungen sein, wenn der Inhalt der Fundungen aus Erzeugnissen besteht, die aus einem auf Gewinn abzielenden Unternehmen im Bereiche der Schaffung neuer Gegenstände oder des Handels in den wirtschaftlichen Verkehr gebracht werden (RGSt. Bd. 42 S. 186). Werden aber, wie hier nach den bisherigen Feststellungen anzunehmen ist, nur Muster überschickt, die zur Erforschung fremder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse geeignet waren und dazu dienen sollten, so wird es sich regelmäßig nicht um den Bezug einer Ware im Sinne des § 12 UnlWG. handeln und der Abnehmer nicht aus diesem Gesetze strafbar sein, selbst wenn er hierfür Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Nach diesen Gesichtspunkten wird das Vordergericht den Sachverhalt neu zu prüfen und zu entscheiden haben.“